

1. Änderung zur Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 26.02.2025

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), in der jeweils gültigen Fassung, die nachfolgende 1. Änderung zur Satzung.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 26.02.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich, Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchroth betreibt nachfolgende Gebäude und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen, welche nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden können:

1. Mehrzweckgebäude Kirchroth (großer und kleiner Raum, Küche)
2. Mehrzweckräume Pondorf (OG Kindergarten Pondorf)
3. Pfarrstadl Kirchroth
4. Turnhalle der Grundschule Kirchroth
5. Mehrzweckraum im EG des Gemeinschaftshauses „Alte Schule“ Obermiethnach
6. Festplatz Kirchroth

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 26.02.2025 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kirchroth, 26.11.2025
Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister